



-PENSIONSKASSE AG

Sozialversicherungspensionskasse AG  
Kundmannngasse 21  
1030 Wien

(Bitte Name und Anschrift in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Tel.: +43 1 71132-2700  
E-Mail: office@svpk.at

## Antrag auf Unverfallbarkeitsleistung

<b>Nachname</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Titel</b>	
<b>Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür</b>	
<b>PLZ und Ort</b>	
<b>SV-Nummer (10stellig)</b>	
<b>Ehemaliger Arbeitgeber (SV-Träger)</b>	
<b>Austrittsdatum</b>	
<b>Telefonnummer</b>	
<b>E-Mail-Adresse</b>	
<b>BIC (AT: 8- bzw. 11stellig)</b>	
<b>IBAN (AT: 20stellig)</b>	

**Ich stelle, sofern unverfallbare Ansprüche erworben wurden, einen Antrag auf nachstehende Verwendung des Unverfallbarkeitsbetrages gem. § 5 Betriebspensionsgesetz (BPG):**

- Einmalige Abfindung - gesetzlich bis max. **16.500 € (Stand 2026)** möglich (siehe umseitig § 5 Abs. 4 BPG)
- Umwandlung in eine beitragsfreie Anwartschaft (siehe umseitig § 5 Abs. 2 Z. 1 BPG)
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen (siehe umseitig § 5 Abs. 2 Z. 5 BPG). Der Antrag auf Fortsetzung mit Eigenbeiträgen wird mir gesondert zugesandt.
- Übertragung der Anwartschaft in folgende Pensionskasse, Gruppenrentenversicherung bzw. betriebliche Kollektivversicherung meines neuen Arbeitgebers (siehe umseitig § 5 Abs. 2 Z. 2-4 BPG)  
**(Bitte beachten Sie, die Übertragung in eine Vorsorgekasse ist gesetzlich nicht möglich.)**

Übertragung in/zur: \_\_\_\_\_

Vertrags-/Kundennummer: \_\_\_\_\_ Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Mein neuer Dienstgeber: \_\_\_\_\_

- Übertragung in folgende Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht (siehe umseitig § 5 Abs. 2 Z 2-4 BPG)

Rentenversicherung: \_\_\_\_\_ Vertrags-/Kundennummer: \_\_\_\_\_

- Übertragung in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn der Arbeitsort auf Dauer ins Ausland verlegt wird (siehe umseitig § 5 Abs. 2 Z. 4 BPG)

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Eine **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei**. Weiters bestätige ich, dass ich **innerhalb der nächsten 3 Monate ab Ausscheiden bei keinem anderen SV-Träger ein neues Dienstverhältnis** beginne, da in diesem Fall keine Verfügung über den Unverfallbarkeitsbetrag besteht.

Die Pensionskasse behält sich vor, aufgrund von evtl. Nachverrechnungen seitens der Lohnverrechnung des bisherigen Arbeitgebers, 3-4 Monate ab Ausscheiden mit der endgültigen Bearbeitung des Antrages zuzuwarten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

**AUSZUG AUS § 5 BETRIEBSPENSIONSGESETZ (BPG)**

---

(2) Der Arbeitnehmer kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft; im Falle einer beitragsoorientierten Zusage sind zusätzlich die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall zu berücksichtigen;
  2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in die Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/in oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG oder in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersversorgungseinrichtung nach § 173 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBI. I Nr. 58/1999, nach § 50 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, oder nach § 41 Abs. 4 des Gehaltskassengesetzes 2002, BGBI. I Nr. 154/2001, verlangen, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei der Übertragung Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter ist;
  - 2a. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in eine Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der für den/die Arbeitnehmer/in bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder eine prämienfreie Versicherung veranlagt wird, verlangen, wenn der/die neue Arbeitgeber/in nicht beabsichtigt, für den/die Arbeitnehmer/in eine Pensionskassenzusage oder eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen;
  3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet;
  4. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;
  5. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund einer Leistungszusage mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden, oder wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet.
- (3) Gibt der/die Arbeitnehmer/in binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines/ihres Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Abs. 2 Z 1) umzuwandeln.
- (4) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß Abs. 1a im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden. Unterbleibt eine Abfindung nach dem ersten Satz, kann bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen der Pensionskasse und dem/der Arbeitnehmer/in vereinbart werden, dass die nach § 5 Abs. 3 erster Satz beitragsfrei gestellte Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln und abzufinden ist. Für die Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages gilt § 5 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

---

**AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG (KV-PK) V. ANSPRÜCHE BEI BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES VOR EINTRITT DES LEITUNGSFALLES**

---

**Unverfallbarkeit**

§ 9. (1) Die aus Beiträgen des Dienstgebers erworbenen Anwartschaften werden nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ab Beginn der Beitragszahlung unverfallbar („Unverfallbarkeitsfrist“). Auf diese Frist werden sämtliche Beitragszeiten in der Pensionskasse aus dem bestehenden oder allfälligen früheren Dienstverhältnissen zu Sozialversicherungsträgern angerechnet. Dies gilt auch für Dienstzeiten zu Sozialversicherungsträgern vor dem 1. Jänner 2004, soweit für diese Zeiten Pensionsbeiträge der Dienstnehmer zu entrichten waren, diese auch entrichtet und nicht rückerstattet worden sind bzw. im Falle ihrer Rückerstattung wieder eingezahlt worden sind. Auf Dienstnehmerbeiträgen beruhende Anwartschaften sind sofort unverfallbar. (2) Hat der Anwartschaftsberechtigte unverfallbare Anwartschaften erworben, so hat er bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag. Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht 100 % der dem Anwartschaftsberechtigten zum jeweiligen Austrittsstichtag zugeordneten Deckungsrückstellung zuzüglich 100 % der anteiligen Schwankungsrückstellung nach Abzug der UVB-Kosten gemäß Pensionskassenvertrag.

(3) Über diesen Unverfallbarkeitsbetrag kann der Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BPG verfügen.

(4) Für den Fall des Verbleibens des Anwartschaftsberechtigten in der Pensionskasse (§ 5 Abs. 2 Z 1 und 5 BPG) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Pensionskassenvertrages entsprechend § 15a Abs. 3 PKG weiterhin.

**Barabfindung**

§ 10. Sofern der Barwert der Ansprüche zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Anwartschaftsberechtigte von der Pensionskasse abgefunden werden. Über Verlangen des Anwartschaftsberechtigten ist jedenfalls die Barabfindung vorzunehmen.

Dieser Betrag beträgt **16.500 € ab 2026** (siehe <https://www.fma.gv.at/pensionskassen/offenlegung/>).